



Regelung zum Umgang mit Absentismus an der Grundschule Handorf

Beschluss GK 03.03.2010

Stand 09.22



Begriffsklärung

Unter Absentismus ist grundsätzlich jede Form der Abwesenheit vom Unterricht zu verstehen. In der Praxis jedoch ist zwischen entschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht und unentschuldigter Abwesenheit vom Unterricht im Sinne einer Verletzung der Schulpflicht zu unterscheiden.

Gesetzliche Grundlagen

Nach §63 NSchG unterliegt grundsätzlich jedes Kind, das bis zum jeweiligen Stichtag das sechste Lebensjahr vollendet ab dem Beginn des folgenden Schuljahres der Verpflichtung zum Schulbesuch. Gemäß §58 NSchG sind Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. §71 Abs.1. NSchG verpflichtet die Erziehungsberechtigten, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder dem nachkommen. Nach §176 NSchG handeln Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte ordnungswidrig, wenn sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen. Dies kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Nach §177 NSchG können die Kinder der Schule zwangsweise zugeführt werden.

Ziele

- Transparenz des Verfahrens bei entschuldigtem Fehlen
- Aufzeigen geeigneter Maßnahmen zur Prävention von Absentismus
- Aufzeigen geeigneter Maßnahmen und ihrer Reihenfolge bei unentschuldigtem Fehlen

Verfahren bei entschuldigtem Fehlen

Kann ein Schüler oder eine Schülerin an einigen Stunden, an einem oder mehreren Tagen nicht am Unterricht teilnehmen, so **teilen die Erziehungsberechtigten dies der Schule mündlich oder fernmündlich unter Angabe des Grundes am selben Tag mit.**

Ab dem 4. Versäumnistag kann ein ärztliches Attest von der Schule angefordert werden. In besonderen Fällen kann die Schulleitung auch bei kürzerem Fehlen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

- Erziehungsberechtigte **melden das Fehlen des Kindes vor dem Unterrichtsbeginn telefonisch.**
- Schulleitung und Sekretariat legen hierüber täglich eine Liste an, die im Lehrerzimmer vor Beginn des Unterrichts von allen Lehrkräften eingesehen werden kann.
- **Zu Beginn der ersten Unterrichtsstunde ist festzustellen, welche Kinder abwesend sind.** Die abgemeldeten Kinder sind mit dem Vermerk "e" (entschuldigt) unter "Versäumnisse" **im Klassenbuch einzutragen.**

Maßnahmen zur Prävention von Absentismus

Häufige Ursachen für Schulpflichtverletzungen sind empfundene oder tatsächliche Schwierigkeiten mit dem Lernen oder mit Mitschülern und Mitschülerinnen.

Hier muss vorbeugend gearbeitet werden:

Ein gutes Schulklima, das auf Gemeinschaft und Mitbestimmung ausgerichtet ist, gibt den Schülern die Möglichkeit, die Schule als *ihre* Schule zu sehen.

Der enge Kontakt zwischen Klassenlehrkräften und Kindern sowie Einrichtungen wie Streitschlichter sind geeignet, um Probleme zu besprechen und Lösungen zu finden.

Aber auch negative Einstellungen der Erziehungsberechtigten oder Schülerinnen und Schüler zur Schule können zu einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Fernbleiben vom Unterricht führen.

Um hier entgegen zu wirken, ist es wichtig, einen regelmäßigen Kontakt zu den Erziehungsberechtigten zu entwickeln. Ziel ist es, frühzeitig über Probleme im Elternhaus informiert zu sein sowie das System Schule für die Erziehungsberechtigten transparent zu machen.

Des Weiteren ist die Abstimmung zwischen Einrichtungen der Jugendarbeit und der Schule von großer Bedeutung. Durch regelmäßigen Kontakt der Schulleitung mit den sozialpädagogischen Einrichtungen und Jugendeinrichtungen der Gemeinde und Samtgemeinde sowie der Teilnahme an den Sozialraumkonferenzen ist dies an der Grundschule Handorf gegeben. Weiterhin ist an der Grundschule Handorf eine Schulsozialpädagogin tätig.

Maßnahmen zum Umgang mit unentschuldigtem Fehlen

Fehlt ein Kind unentschuldig, so wird vom Sekretariat aus noch während der ersten Stunde bei den Erziehungsberechtigten nachgefragt. Sollte das Kind trotz rechtzeitigen Verlassens des Elternhauses nicht in der Schule angekommen sein, so sind ***unverzüglich geeignete Maßnahmen*** in Absprache mit den Eltern zu ergreifen. Sollten die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sein, entscheidet die Schule über geeignete Maßnahmen. Diese reichen vom Abgehen des Schulweges bis zum Einschalten der Polizei.

Durch die direkte Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten ist es möglich, noch am selben Tag zu klären, ob ein vorsätzliches Fernbleiben vom Unterricht im Sinne eines Schulschwänzens oder einer Schulverweigerung vorliegt.

Hierauf ist mit erzieherischen Mitteln zu reagieren:

- Es ist ein Gespräch mit dem Schüler oder der Schülerin zu führen, um die Ursache für das Fernbleiben zu ergründen und geeignete Maßnahmen oder Hilfen zu bestimmen. Dabei ist von Fall zu Fall abzuwägen, ob die Erziehungsberechtigten bereits beim ersten Gespräch anwesend sein sollten.
- Die Schulleiterin ist über das Vorgehen zu informieren. Die Vertraulichkeit des Gesprächs bleibt davon unberührt. Sie kann auch zu dem Gespräch hinzugezogen werden.
- Ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten ist zu führen. Dabei sind Ursachen zu ergründen und geeignete Maßnahmen oder Hilfen zu bestimmen.
- Bei wiederholtem Absentismus oder wenn frühzeitig absehbar ist, dass zusätzliche Hilfe erforderlich ist, ist mit der/dem Schulpsychologin/en, sozialpädagogischen Einrichtungen oder Lübus zu kooperieren.
- Erst wenn bei massiven Verstößen gegen die Schulpflicht pädagogische Maßnahmen innerhalb der Schule und im Kontakt mit außerschulischen Partnern erfolglos bleiben, sollten Ordnungsmaßnahmen durch die Schulleitung eingeleitet werden.

